

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.02.2022

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zum Fortbestand der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen**

Artikel 1

§ 183 c Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), erhält folgende Fassung:

„(5) Am 31. Juli 2022 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen können fortgeführt werden. An einer anderen allgemeinbildenden Schule im Sekundarbereich I (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis f) am 31. Juli 2022 bestehende Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können fortgeführt werden. Lerngruppen nach Satz 2 können vom Schulträger eingerichtet werden, wenn im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I besteht.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf dient der Sicherstellung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I. Mit Beginn der 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags haben die Fraktionen von SPD und CDU das Niedersächsische Schulgesetz dahin gehend verändert, dass Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen können und nur bis zum Schuljahr 2027/2028 Bestandsschutz haben. Der Übergangszeitraum sollte genutzt werden, um die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule zu verbessern und insbesondere den Ressourceneinsatz effektiver zu steuern. Ziel sei damals gewesen, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie die Lehrkräfte bei der Weiterentwicklung mitzunehmen.

Es bleibt festzustellen, dass viele Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nach wie vor den Wunsch äußern, dass die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen über das Schuljahr 2022/2023 hinaus Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen sollten. Diesem Wunsch sollte Rechnung getragen werden und Eltern, die ihre Kinder im Schuljahr 2022/2023 in einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen anmelden, sollten Gewissheit über den Fortbestand der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten.

Es bleibt ferner festzustellen, dass der aktuelle Umsetzungsstand der inklusiven Schule noch nicht soweit fortgeschritten ist, dass es eine breite Zustimmung zur ausschließlichen inklusiven Beschu-

lung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Sekundarbereich I gibt.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Ein Mehrbedarf entsteht im Haushaltsjahr 2022 nicht. Im Haushaltsjahr 2023 entsteht ein Mehrbedarf von rund drei Millionen Euro. Der Minderbedarf durch ausbleibende Doppelzählung in der inklusiven Beschulung und durch den ausbleibenden Sonderbedarf nach Nummer 5.10 des Erlasses zur Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen kann nicht ermittelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Der Artikel regelt den Fortbestand der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und den Fortbestand der bestehenden Lerngruppen. Ebenso ermöglicht er die Neubildung von Lerngruppen, sofern keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Gebiet des Schulträgers besteht.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer